



Rechtsanwaltskammer
Berlin

Die Präsidentin

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Per beA
Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

Berlin, 23. Juni 2025

Geschäftszeichen:

Nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet

BRAK-Nr. 168/2025 – Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG) („Referentenentwurf“)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die Rechtsanwaltskammer Berlin nimmt zum Referentenentwurf nachfolgend Stellung.

Die Stellungnahme der RAK Berlin konzentriert sich aufgrund der außerordentlich kurzen Stellungnahmefrist einzig auf die Frage der Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

1. Vorgesehene Regelung in § 1128 ZPO-E nebst Begründung

Hinsichtlich der Durchführung einer mündlichen Verhandlung sieht der Referentenentwurf in § 1128 ZPO-E – wortgleich mit § 1127 ZPO-E in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 6. September 2024, BR-Drs. 429/24, S. 6 (Teil der **Anlage 4** zu BRAK-Nr. 168/2025) – folgende Regelung vor:

„§ 1128 (§ 1127)

Verhandlung

- (1) In geeigneten Fällen kann das Gericht abweichend von § 128 Absatz 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Das Gericht bestimmt insbesondere einen Termin zur mündlichen Verhandlung,
1. wenn es diese aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet,
 2. wenn die Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint,
 3. wenn es diese zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet oder

4. wenn mindestens eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt; Artikel 5 Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 gilt entsprechend.

Für die Bestimmung eines Termins zur Durchführung einer Güteverhandlung gilt Satz 2 Nummer 3 entsprechend.

- (2) Bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestimmt das Gericht alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge und Erklärungen der Parteien eingereicht werden können, und den Termin der Entscheidung.
- (3) Bestimmt das Gericht einen Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung, so soll dieser als Videoverhandlung nach § 128a stattfinden. Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht abweichend von Satz 1 anordnen, dass eine Güteverhandlung oder eine mündliche Verhandlung durch Tonübertragung oder mithilfe anderer digitaler Kommunikationsmittel stattfindet.

[...]

Ebenfalls (nahezu) wortgleich sind die Begründungen für die in Absatz 1 vorgesehene Regelung. In den Begründungen des Referentenentwurfs (dort Seiten 64 f.) und des Regierungsentwurfs (BR-Drs. 429/24, S. 56) heißt es jeweils übereinstimmend:

„Das Verfahren soll daher nach Satz 1 in geeigneten Fällen grundsätzlich auch ohne (vorherige) Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden können. Die Entscheidung über die Durchführung eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.“

1. Mündliche Verhandlung ist in Online-Verfahren nicht (mehr) der Regelfall

Die BRAK hat die in § 1128 (1127) ZPO-E vorgesehene Regelung in BRAK-Nr. 307/2024 zutreffend dahingehend gewürdigt, dass sie einen „Verzicht auf die mündliche Verhandlung auch gegen den Willen beider Parteien“ erlaubt. Hiervon geht auch der Referentenentwurf auf S. 36 aus. Aus der Bezugnahme auf § 128 Abs. 1 ZPO in § 1128 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E und der (nicht abschließenden) Aufzählung von Kriterien für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in § 1128 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E ergibt sich dabei, dass in Online-Verfahren die mündliche und die nicht mündliche Verhandlung gleichberechtigt nebeneinanderstehen, es mithin keinen Vorrang der mündlichen Verhandlung geben soll.

Zwar legt der Wortlaut von § 1128 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E („Das Gericht bestimmt insbesondere einen Termin zur mündlichen Verhandlung, ...“) nahe, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen der dort genannten Regelbeispiele zwingend ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen sei. Jedes der dort in den Nummern 1 bis 3 genannten Regelbeispiele räumt dem Gericht allerdings einen Beurteilungsspielraum („geboten erscheint“/„für erforderlich erachtet“) ein und erlaubt es einer bzw. den Partei(en) nicht, eine mündliche Verhandlung zu erzwingen.

Letzteres gilt auch mit Blick auf die in § 1128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO-E vorgesehene Regelung. Denn für den Fall des Antrags mindestens einer der Parteien auf eine mündliche Verhandlung erklärt die Bestimmung Artikel 5 Absatz 1a Satz 2 bis 4 der sog. „Small Claims Verordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 861/2007) für anwendbar. Danach

- kann das Gericht einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann,
- ist eine solche Ablehnung zwar schriftlich zu begründen, jedoch
- ist gegen die Abweisung des Antrags ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesonder-tes Rechtsmittel zulässig.

1. Bewertung

Grundsätzlich besteht Vertrauen, dass Richterinnen und Richter bei den an der Erprobung teilnehmenden Amtsgerichten verantwortungsbewusst mit den Verfahrensrechten der Prozessparteien umgehen werden. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass § 1128 Abs. 1 ZPO-E dem Gericht weitgehende Spielräume bei der Verfahrensgestaltung einräumt. Durch die in der Vorschrift angelegte Gleichstellung der nicht mündlichen mit der mündlichen Verhandlung und die fehlenden Einflussmöglichkeiten der Parteien ist zu besorgen, dass der in § 1128 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E vorgesehene „Eignungs-Test“ allzu häufig zu Ungunsten einer mündlichen Verhandlung entschieden werden wird und diese in Online-Verfahren, entgegen dem Leitbild des § 128 Abs. 1 ZPO, die Ausnahme bildet.

Die mündliche Verhandlung sollte jedoch weiterhin den Regel- und nicht den Ausnahmefall bilden. Denn die Vorzüge einer mündlichen Verhandlung liegen auf der Hand und haben sich in der Praxis bewährt. In aller Regel werden die streitentscheidenden Punkte in der mündlichen Verhandlung rasch deutlich. Lücken und Unklarheiten des Vorbringens lassen sich leicht beseitigen bzw. offenlegen, und Missverständnisse lassen sich beheben. Insbesondere bietet die mündliche Verhandlung erfahrungsgemäß mehr noch als ein schriftlich erteilter Hinweis die Gelegenheit, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Auf richterliche Fragen und Hinweise können die Parteien sogleich reagieren, und das Gericht kann die wesentlichen Punkte mit den Parteien erörtern. So trägt die Mündlichkeit zur Konzentration des Verfahrens bei (*Fritsche*, in: Münchener Kommentar ZPO, 7. Auflage, 2025, § 128 Rn. 2).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Parteien des Koalitionsvertrages für die 21. Legislaturperiode eine Stärkung der Amtsgerichte „durch eine deutliche Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes“ (Zeilen 2033/2034 des Koalitionsvertrages) vereinbart haben. Sollten sich die Koalitionäre insoweit am Beschluss zu TOP I.3 der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Mai 2023 orientieren und die Streitwertgrenze auf bis zu 8.000,00 € erhöhen, so würden die Zuständigkeit der Amtsgerichte und damit, auch im Rahmen der Erprobung, der Anwendungsbereich von Online-Verfahren erheblich ausgeweitet.

Darüber hinaus haben die Parteien des Koalitionsvertrages vereinbart, dass sie „die Rechtsmittelstreitwerte ... erhöhen [werden]“ (Zeilen 2034/2035 des Koalitionsvertrages). Zugleich soll gemäß § 1128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO-E i.V.m. Artikel 5 Absatz 1a Satz 4 der sog. „Small Claims Verordnung“ die Abweisung eines Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung in der Sache gerichtlich überprüfbar sein. Würde ein solches Rechtsmittel allerdings bereits am (erhöhten) Rechtsmittelstreitwert scheitern, so wäre ein ablehnender Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung jeglicher Kontrolle entzogen. Es steht zu befürchten, dass dies die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen erheblich schwächen würde.

Auch für Online-Verfahren sollte daher gelten:

- **Die mündliche Verhandlung sollte auch in Onlineverfahren der Regelfall bleiben, von dem nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen (z.B. Streitigkeiten nach der sog. Fluggastrechte-Verordnung) oder mit Zustimmung beider Parteien abgewichen werden kann.**
- **Jedenfalls sollte der Verweis auf die sog. „Small Claims Verordnung“ in § 1128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO-E entfallen, eine mündliche Verhandlung mithin zwingend durchzuführen sein, wenn mindestens eine Partei dies beantragt.**
- **Soweit die mündliche Verhandlung als Videoverhandlung oder gar lediglich durch Tonübertragung bzw. – wenngleich mit Einverständnis der Parteien – „mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie“ (§ 1128 Abs. 3 ZPO-E) durchgeführt werden soll, gelten diejenigen Bedenken fort, die die RAK Berlin bereits in ihrer Stellungnahme vom 29.12.2022 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten formuliert hat.**
- **Im Fall einer Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und/oder durch Inaugenscheinnahme sollte diese stets als Präsenzverhandlung durchzuführen sein.**

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Hofmann
Präsidentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.